

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 07. März 2018



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-161381-2018-1	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 22. Mai. 2018

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 07. März 2018 geführte 29. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Nachtrag zu Bewegungsflächen
- Erforderliche Breiten für Wohnungstreppen bei Nachrüstverpflichtung (Pkt. 2.4.2 OIB-RL 4)
- Abmessungen von barrierefreien Toilettenräumen
- Erinnerung: Nicht ausreichend dimensionierte Anfahrbereiche (Anwendung § 2 WBTV)
- Erörterung von Fallbeispielen

Nachtrag zu Bewegungsflächen

Hr. Koll. Hruska erläutert anhand von Skizzen die noch ausstehenden Hinweise zum Thema Bewegungsflächen. Diese Hinweise und Skizzen werden in das entsprechende Protokoll (3. Protokoll des Jahres 2017) eingepflegt und das Protokoll an die Anwesenden übermittelt.

Erforderliche Breiten für Wohnungstreppen bei Nachrüstverpflichtung (Pkt. 2.4.2 OIB-RL 4)

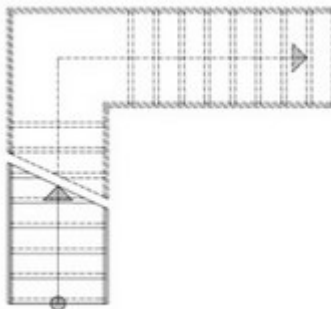
Gemäß Pkt. 2.4.2 OIB-RL 4 gilt für Wohnungstreppen eine lichte Treppenlaufbreite von mindestens 90 cm. Gleichzeitig gilt, dass abweichend zu Tabelle 1 Wohnungstreppen in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken und bei denen die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen nicht in der barrierefrei zugänglichen Wohnungsebene vorhanden sind, eine lichte Treppenlaufbreite aufweisen müssen, die eine Nachrüstung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform ermöglicht.

In den „Erläuternden Bemerkungen OIB-RL 4“ wird zu diesem Punkt bemerkt, dass im Falle geradläufiger Treppen eine lichte Treppenlaufbreite von 1,00 m und bei Treppen mit gekrümmter Lauflinie eine lichte Treppenlaufbreite von 1,10 m ausreichend ist.

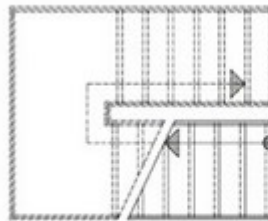


Einläufige gerade Treppe

Dies ist in sofern unrichtig, da auch bei geradläufigen Treppen ein Richtungswechsel gegeben sein kann und aus kinematischen Überlegungen, wie eben auch bei Treppen mit gekrümmter Lauflinie, eine lichte Treppenlaufbreite von mindestens 1,10 m erforderlich ist.



Zweiläufige gewinkelte Treppe mit Eckpodest



Zweiläufige gegenläufige Treppe mit Wendepodest

Datenblättern eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform (Standardausführung mit 100 cm Plattformlänge und 80 cm Plattformbreite) zeigen, dass auch eine Mindestbreite von 110 cm sehr eng bemessen ist (Abb. 1).

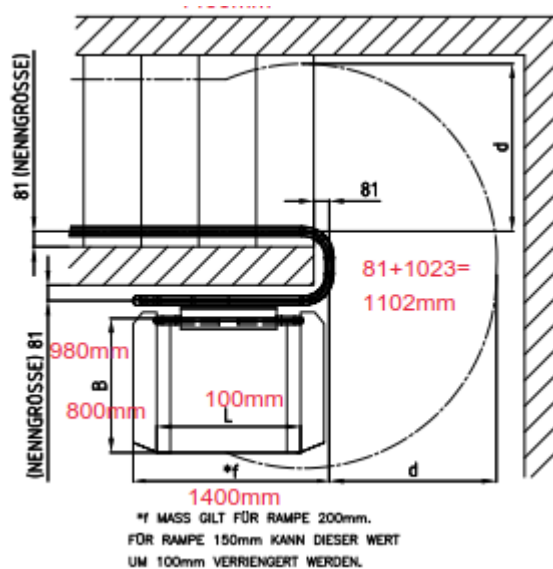


Abb. 1

Eine Überarbeitung des erläuternden Textes zu Pkt. der 2.4.2 OIB-RL 4 erscheint daher jedenfalls erforderlich. Hr. Koll. Schlossnickel wird die Angelegenheit im SV-Beirat der OIB-RL 4 thematisieren.

Abmessungen von barrierefreien Toilettenräumen

Toilettenräume sind dann im Sinne der OIB-RL 4 barrierefrei, wenn sie den Anforderungen des Pkt. 7.1 der OIB-RL 4 entsprechen. Unter anderem ergibt sich die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen aus der Anforderung, dass verschiedene Anfahrmöglichkeiten mit dem Rollstuhl zum WC-Sitz – zumindest jedoch eine seitliche, eine frontale und eine rechtwinkelige Anfahrt – sichergestellt sein müssen.

Abweichungen von den geforderten Abmessungen sind bei Toilettenräumen außerhalb von Wohnungen in barrierefreien Wohngebäuden und bei barrierefreien Nicht-Wohngebäuden unter Anwendung des § 2 WBTV zulässig.

Da bei Toilettenräumen in Wohnungen lediglich die leichte Anpassbarkeit zur barrierefreien Ausführung nachzuweisen ist, kann ein zukünftiges Abweichen von geforderten Mindestmaßen im Zuge der Anpassung nicht in Anwendung des § 2 WBTV erfolgen. Es muss daher die Gleichwertigkeit im Rahmen der Nachweisführung zur Anpassbarkeit argumentiert werden.

Erinnerung: Nicht ausreichend dimensionierte Anfahrbereiche (Anwendung § 2 WBTV)

Kann bei Stichgängen vor Türen zu Allgemeinbereichen (z.B. Gemeinschaftsräumen), wenn eine Gangverbreiterung zur Herstellung des Anfahrbereiches nicht möglich ist, im Sinne einer gleichwertigen Lösung ein automatischer Türöffner im Vorhinein vorgesehen werden?

Ja, ein automatischer Türöffner ist eine gleichwertige Lösung im Sinne des § 2 WBTV. Die Funktionalität für das Öffnen, Schließen und Versperren (z.B. mittels Motorschloss) der Tür muss nachweislich gewährleistet sein. Das bloße Herstellen einer Leerverrohrung für einen automatischen Türöffner bei solchen Türen stellt allerdings keine gleichwertige Lösung im Sinne des § 2 WBTV dar und ist daher nicht zulässig.

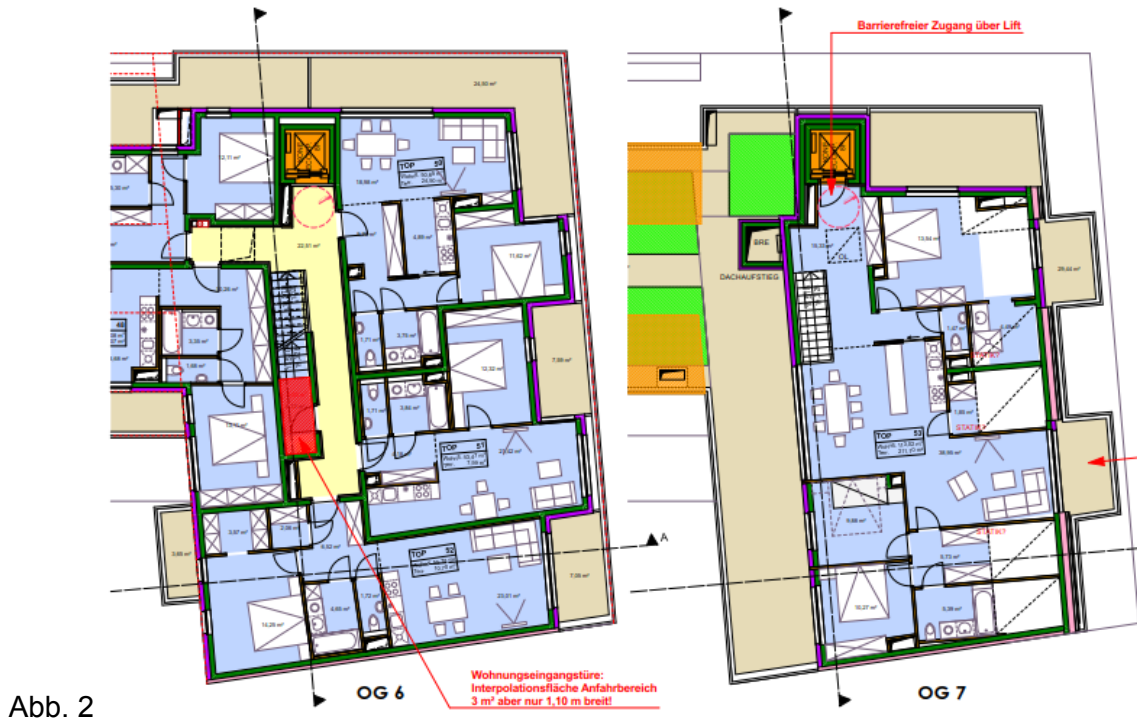
Kann bei Stichgängen vor Türen zu Wohnungen, wenn eine Gangverbreiterung zur Herstellung des Anfahrbereiches nicht möglich ist, eine Leerverrohrung für einen automatischen Türöffner vorgesehen werden?

Ja, da die Wohnungseingangstür der Wohnung zuzuordnen ist, gilt auch für die Wohnungseingangstür die barrierefreie Anpassbarkeit im Sinne des OIB Richtlinie 4 Pkt. 7.4.2 Ausgabe 2015. Durch das Vorsehen einer Leerverrohrung ist eine barrierefreie Anpassung ohne erheblichen Aufwand möglich. Das spätere Installieren eines automatischen Türöffners in die Leerverrohrung ist eine gleichwertige Lösung im Sinne des § 2 WBTV. Für das bloße Herstellen der Leerverrohrung ist die Anwendung des § 2 WBTV jedoch nicht erforderlich.

Erörterung von Fallbeispielen

1. Fallbeispiel:

Werden Wohnungen zusätzlich durch Aufzugwohnungsfahrten erschlossen (Abb. 2 OG 7), so kann von den erforderlichen Abmessungen der Anfahrbereiche bei der herkömmlichen Wohnungseingangstür (Abb. 2 OG 6) im Sinne des § 2 WBTV abgewichen werden. Voraussetzung für die Argumentation der Gleichwertigkeit sind allerdings zwingend auszuführende technische Vorbereitungen im Haltestellenbereich (Wohnungszugang) bzw. im Aufzug, um eine spätere Anpassung im Sinne der Barrierefreiheit leicht durchführen zu können (siehe hierzu auch JF-Protokoll vom 13. September 2017).



Es wurden weitere Fallbeispiele diskutiert und Lösungsansätze erörtert. Da es sich in diesen Fällen um Einzelfälle handelte, begründen die gefundenen Lösungsansätze keine grundsätzliche Vorgehensweise. Eine Aufnahme ins Protokoll dieser Fälle war daher nicht erforderlich.

Nächster Termin:

Mittwoch, 06. Juni 2018, 9.00 bis 12.00 Uhr
 Magistratsabteilung 37
 1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
 Oberstadtbaurat

Ergeht an:

- Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
- Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
- Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
- Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
- Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
- Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
- Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
- Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
- Arch. DI Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
- Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
- Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at

Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>